

Anlage

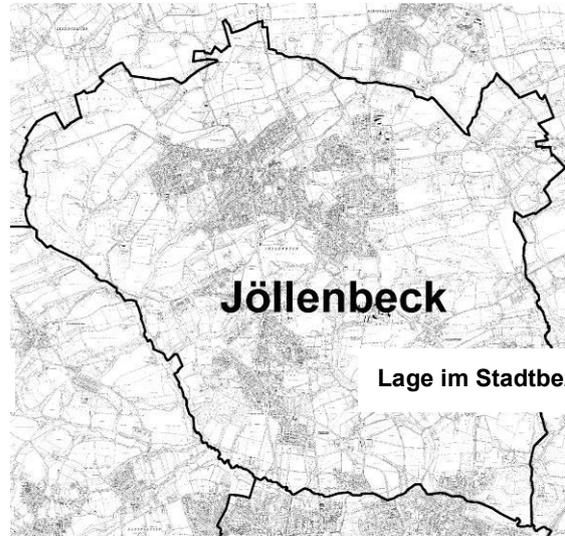
B	225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“ <ul style="list-style-type: none">• Änderungsbereich• Begründung
----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Jöllenbeck

225. Flächennutzungsplan- Änderung
„Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“

Verfahrensstand: Entwurfsbeschluss



Bauamt,
600.3

Begründung zur 225. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen für die Fläche der ehemaligen gemeindlichen Deponie „Nunnensiek“ (im Norden des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Spenge) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die insbesondere die Neudarstellung von „Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik“ zum Gegenstand hat. Sie soll als 225. Änderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Nunnensiek“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. II/ J 35 "Solarpark Deponie Nunnensiek".

Planungsanlass und Planungsziel

Auf der Fläche der ehemaligen gemeindlichen Deponie „Nunnensiek“ soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung zum Atomausstieg hat sich auch die Stadt Bielefeld den Umbau der Energieversorgung zu einer zentralen Aufgabe gemacht. In seiner Sitzung am 07.04.2011 hat der Rat einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung spätestens zum Jahr 2018 beschlossen. Hinsichtlich der Entwicklung eines Energiekonzeptes sollen auch Möglichkeiten des Ausbaus der Energieerzeugung über erneuerbare Energiequellen vorgestellt werden. Die Verwaltung untersucht in diesem Zusammenhang potentiell geeignete Flächen für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere auch ehemalige Deponien.

In Abkehr von den seit 1979 geltenden städtebaulichen Zielsetzungen für die Fläche soll deshalb die ehemalige Deponiefläche durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus Photovoltaik und damit aus erneuerbaren Energien entwickelt und gesichert werden. Die umgebenden Wald- und Gehölzflächen sollen dabei erhalten werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes geht in der südöstlichen Ecke über den dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes geringfügig hinaus und hat eine Größe von 8,7 ha.

Lage im Stadtgebiet, verkehrliche Anbindung und bisherige Nutzung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt westlich der Westerengerstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Spenge und ist über die Westerengerstraße erschlossen.

Im Jahre 1974 wurde für eine Fläche von 84.850 m² die Abtragungsgenehmigung für die Entnahme von ca. 250.000 m³ Ton erteilt. Der Abtragungszeitraum erstreckte sich bis zum

Frühjahr 1996. Am 03.11.2000 erteilte die Stadt Bielefeld die Genehmigung auf einer Fläche von 54.250 m² ca. 255.000 m³ Boden abzulagern.

Auf den verbliebenen 30.600 m² hatte sich zwischenzeitlich ein schützenswertes Biotop entwickelt, so dass diese Fläche von der Verfüllung ausdrücklich ausgenommen wurde. Die Verfüllung war im Herbst 2010 abgeschlossen.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebietes als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, die mit der Darstellung Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen überlagert ist. Nachrichtlich wurde das Landschaftsschutzgebiet übernommen.

Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden nur der zentrale Deponiebereich in Anspruch genommen. Die umgebenden Wald- und Gehölzflächen sollen erhalten werden. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in das Landschaftsbild von vornherein vermieden bzw. minimiert werden.

Die zentrale Fläche der ehemaligen Deponie soll zukünftig im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungseinrichtungen“ dargestellt werden. Im Teilplan „Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes wird diese Darstellung ergänzt um die **Z w e c k b e s t i m m u n g** „Erneuerbare Energien: Photovoltaik“ (EEP). Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild ist geplant, die Photovoltaik-Freiflächenanlage überall dort, wo noch keine oder keine ausreichend dichte Gehölzflächen vorhanden ist, durch eine breite, naturnahe, frei wachsende Hecke in die freie Landschaft einzubinden. Diese bisher für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen sollen deshalb im Flächennutzungsplan in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naturbelassenes Grün“ geändert werden.

Der südlich der geplanten Versorgungsfläche bis an den Jöllenbecker Mühlenbach heranreichende vorhandene Wald soll künftig als solcher dargestellt werden. Die in der südöstlichen Ecke des Plangebietes vorhandene Hofanlage soll im Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche“ verbleiben. Die bisher das gesamte Plangebiet überlagernde Darstellung „Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen“ soll künftig entfallen.

Die Teilpläne „Flächen“ und „Ver- und Entsorgung“ des Flächennutzungsplanes werden entsprechend geändert.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan		
Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Landwirtschaftliche Flächen“	8,7 ha	0,2 ha
„Fläche für Versorgungseinrichtung – Photovoltaik“	---,--	4,4 ha
„Grünfläche“	---,--	1,4 ha
„Forstwirtschaftliche Fläche“	---,--	2,7 ha
Gesamt	8,7 ha	8,7 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 225. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ertaufstellung des genannten Bebauungsplanes wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Bei der Überprüfung wird das gegenüber dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweiterte Plangebiet der 225. Flächennutzungsplan-Änderung zu Grunde gelegt. Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt werden könnten.

Hinweise

Die 225. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft die Teilpläne „Flächen“ und „Ver- und Entsorgung“. Änderungen für den Teilplan „Spielflächen“ sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

Stadt Bielefeld

225.

**Flächennutzungsplan-
Änderung**

**„Fläche für
Versorgungseinrichtung –
Photovoltaik Deponie
Nunnensiek“**

Planblatt 1

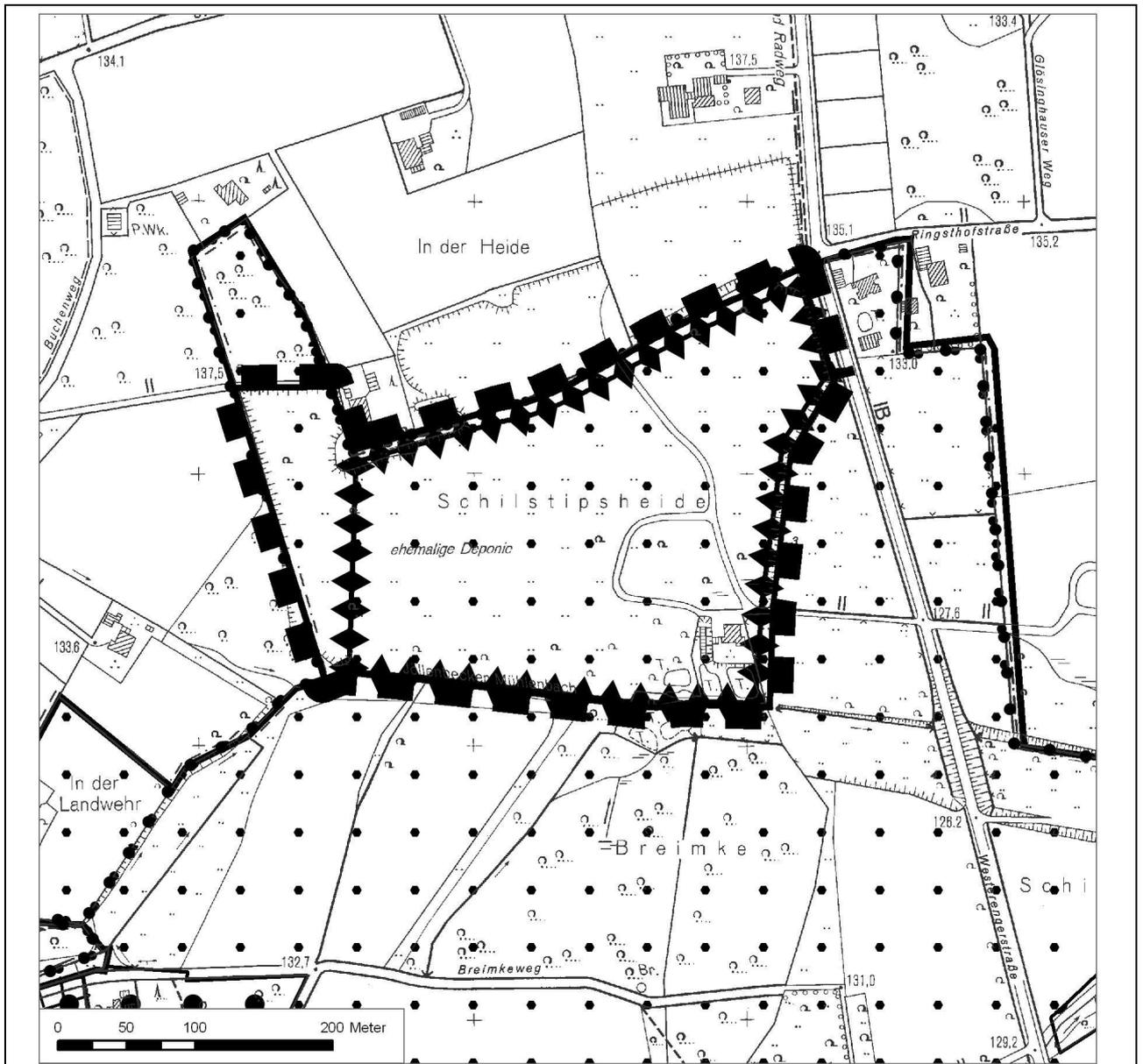
Wirksame Fassung

Teilplan Flächen



Geltungsbereich
der 225. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



Stadt Bielefeld

225.

**Flächennutzungsplan-
Änderung**

„Fläche für
Versorgungseinrichtung –
Photovoltaik Deponie
Nunnensiek“

Planblatt 2

Änderung

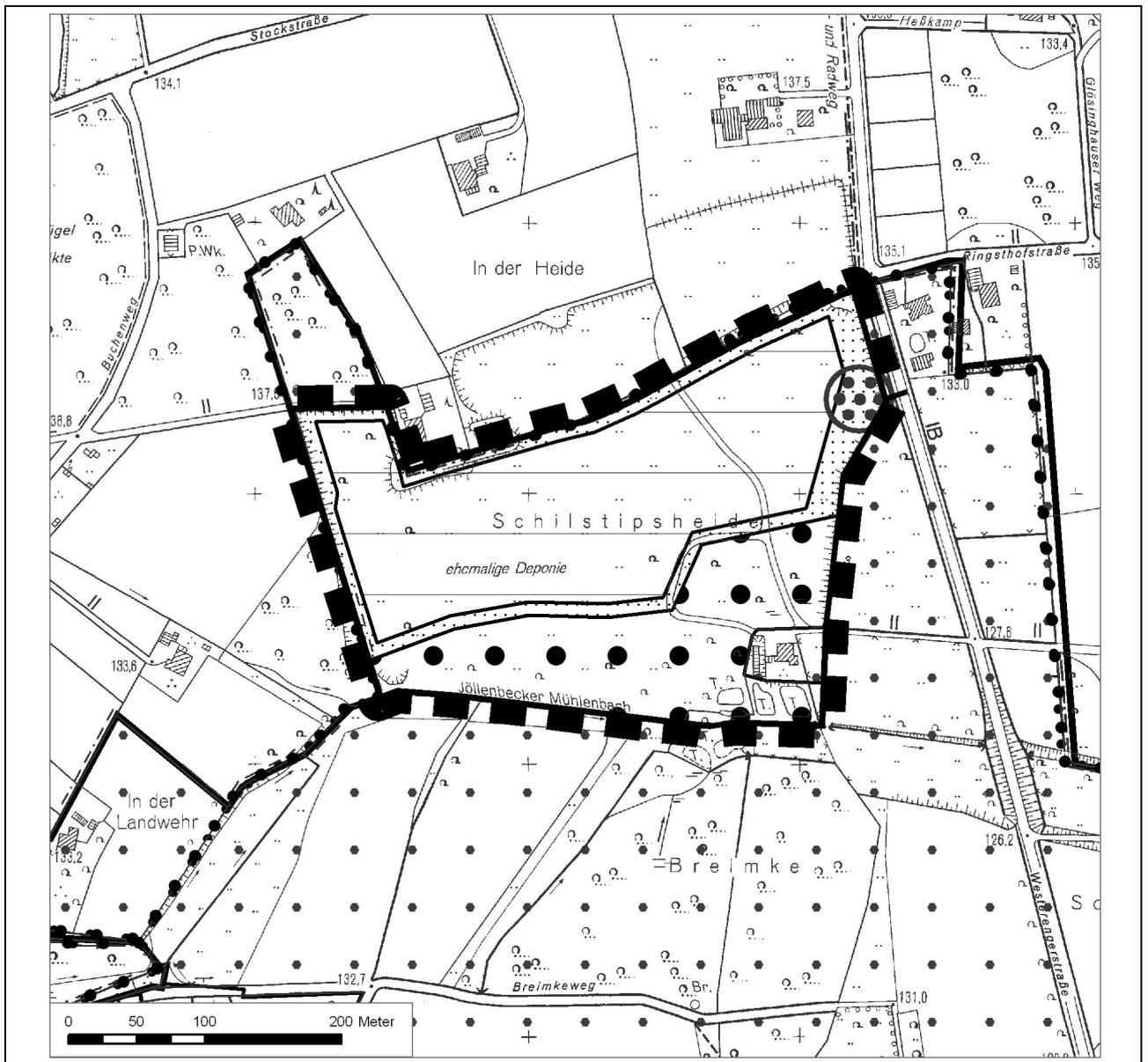
Teilplan Flächen

Entwurf



Geltungsbereich
der 225. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



Stadt Bielefeld

225.

**Flächennutzungsplan-
Änderung**

Planblatt 3

Legende

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BIELEFELD

Flächen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Sonderbauflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bundesbahn
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne
des Bundes - Immissionsschutzgesetzes-
Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmte Flächen
-  Wasserflächen
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Vorrangflächen für Windenergieanlagen
-  Umgrenzung von Flächen,
unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen
vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich
mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von
Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die
Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und
die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für
einen bestimmten Bereich festgestellt, deren
genauer Standort innerhalb dieses Bereiches
aber noch nicht bestimmt worden ist.
Die Größe des Rechteckes entspricht dem
festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung
hinsichtlich
Nutzungs-
beschränkung

Immissions-
schutz
beachten

Planzeichen

-  von Bodelschwingh'sche Anstalten
-  Universität
-  Hochschuleinrichtung
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Zivilschutz
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fursorgeeinrichtung
-  Alteneinrichtung
-  Freizeiteinrichtung
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Forstamt
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Golfplatz
-  Verkehrsübungsplatz /
Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung,
Beherbergung
-  Einkaufszentrum /
großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger
Lebensmitteleinzelhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Sportanlage
-  Freibad
-  Einzelstandort für
Windenergieanlage
-  Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt,
soweit die Fläche nicht ständig
als Versorgungsfläche verbleibt)
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach StBauFG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, III, IIIA, IIIB